



# Statuten

Selbsthilfvereinigung von Eltern in Trauer

Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird nachfolgend auf die explizite Nennung der weiblichen Formen verzichtet. Der Inhalt richtet sich jedoch ausdrücklich an beide Geschlechter.

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «VEREIN REGENBOGEN SCHWEIZ, Selbsthilfevereinigung von Eltern in Trauer», besteht ein gemeinnütziger Verein gem. Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Bei Co-Präsidiien ist der Wohnort des erstgenannten sitzbestimmend.

## **Art. 2 Zweck**

2.1 Zweck des Vereins ist die gegenseitige Unterstützung von Eltern, die um ein verstorbenes Kind trauern und von Geschwistern, die um einen verstorbenen Bruder oder eine Schwester trauern - sowie die Förderung der Freundschaft und Solidarität zwischen Gleichbetroffenen.

2.2 Dieser Zweck wird angestrebt, u.a. durch

- Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen gleichbetroffener Eltern und des Erfahrungsaustausches zwischen solchen Gruppen
- Unterstützung von Gruppen für Geschwister (Life With)
- Unterstützung derjenigen Mitglieder, die eine Verantwortung in der Gruppe übernehmen, wie Animation, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit etc., durch Erfahrungsaustausch, Informationsvermittlung und Weiterbildung
- Breites Bekanntmachen des VEREINS REGENBOGEN SCHWEIZ durch Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz, so dass das Hilfsangebot des Vereins den Betroffenen zur Verfügung steht; sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der betroffenen Familien
- Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, deren Arbeit einen Zusammenhang mit derjenigen des Vereins hat, wie auch mit Stellen, die Therapie oder sonstige Hilfe für Betroffene anbieten
- Führen einer Liste einschlägiger Publikationen
- Unterstützung von Mitgliedern, die präventiv tätig sein wollen
- Kontakt auf internationaler Ebene mit Vereinigungen, welche die gleichen Interessen verfolgen (beispielsweise «Compassionate Friends»)

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 4 Der Verein ist grundsätzlich strikt neutral und unabhängig**

Die Mitglieder sind gehalten, im Vereinsleben und an Gruppentreffen keine religiösen, spiritistischen, politischen oder kommerziellen Interessen zu propagieren.

## **Art. 5 Mittel**

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein erhebt von jedem Mitglied jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus nachfolgenden Arten von Mitgliedern

### **6.1 Ordentliche Mitglieder**

Eltern, die um ein verstorbenes Kind trauern und Geschwister, die um einen verstorbenen Bruder oder eine Schwester trauern.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Informationen, Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und Stellen von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder je 1 entscheidende Stimme.

#### 6.2 **Passiv-Mitglieder**

Betroffene Eltern und Geschwister, die nicht mehr aktiv im Verein mitmachen - diesen aber noch weiter unterstützen wollen.

An der Mitgliederversammlung haben Passivmitglieder Mitspracherecht mit beratender Stimme.

#### 6.3 **Ausserordentliche Mitglieder / Gönner**

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.

An der Mitgliederversammlung haben ausserordentliche Mitglieder / Gönner kein Mitspracherecht.

#### 6.4 Aufnahme gesuche für alle Mitgliedschaften sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über eine Mitgliedschaft.

### **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt auf Ende eines Kalenderjahres
- Ausschluss
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages für 2 aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung.

### **Art. 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Treffen der Delegierten der Selbsthilfegruppen
- die Revisionsstelle

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen gem. Art.16 sind zulässig.

### **Art. 9 Die Mitgliederversammlung**

#### 9.1 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Das geplante Datum wird an der vorangehenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben und angemessen publiziert.

#### 9.2 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Die Versammlung wird allen Mitgliedern bekannt gegeben gem. Art. 9.6 und angemessen publiziert.

#### 9.3 **Der Mitgliederversammlung stehen folgende Rechte und Befugnisse zu:**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- Abnahme der übrigen Jahresberichte
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl des Vereinskassiers

- Wahl des restlichen Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinspräsidenten geleitet.  
Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.  
Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Quorum, genügt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.  
Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht von einem anwesenden ordentlichen Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- 9.5 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 9.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
- 9.7 Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder der Behandlung zustimmt.
- 9.8 Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **Art. 10 Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern.  
Präsident und Kassier werden von der Mitgliederversammlung explizit in diese Ämter gewählt.  
Die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden maximal auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.  
Die Mitgliederversammlung wählt
- in den geraden Jahren den Präsidenten und bis zur Hälfte des Vorstandes
  - in den ungeraden Jahren den Kassier und die verbleibenden Mitglieder.
- 10.3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Selbsthilfegruppen und Landesteile zu achten.  
In der Regel sollten nicht mehr als 2 Personen aus derselben Gruppe im Vorstand Einsitz nehmen.
- 10.4 **Beschlussfassung**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Stichentscheid des Präsidenten den Ausschlag. Bei Co-Präsidien ist der Entscheid des erstgenannten bestimmend.  
Zirkulationsbeschlüsse durch den Präsidenten sind zulässig, wenn kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
- 10.5 **Haftung**  
Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.  
Vorbehalten bleiben Vergehen gegen die schweizerische Gesetzgebung, insbesondere im StGB und OR.

## **Art. 11 Geschäfte**

- 11.1 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte und besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- 11.2 Er kann die Bearbeitung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss hat hierbei auch die Finanzkompetenz des Ausschusses festzulegen.  
Der Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied präsiert; es sollten ihm aber auch ordentliche Mitglieder angehören, die nicht im Vorstand sind.  
Nach Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

**Art. 12 Selbsthilfegruppen**

Die Aufnahme einer neuen Gruppe erfolgt mit dem Einverständnis des Vorstands. Der Vorstand kann Richtlinien für die Gruppenleitung erarbeiten.

Die Gruppen handeln im Rahmen der Statuten und der Richtlinien selbständig. Sie haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Gruppen und Verein sind zur gegenseitigen Information und Unterstützung verpflichtet.

Die Gruppenleitung ist zwingend ordentliches Mitglied des VEREINS REGENBOGEN SCHWEIZ.

**Art. 13 Treffen der Delegierten der Selbsthilfegruppen**

Die Teilnehmenden klären Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Gruppen.

Jede Selbsthilfegruppe stellt 1 ordentliches Mitglied des Vereins als Delegierte. Wird keine Delegierte bestimmt, wird diese Funktion durch die Gruppenleitung wahrgenommen.

**Art. 14 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die wieder wählbar sind. Diese müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.

Ebenfalls für eine Dauer von 2 Jahren - bei Wiederwählbarkeit - wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzrevisor

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

**Art. 15 Verfügung**

15.1 Für die üblichen Geschäfte im Rahmen der budgetierten Beträge unterzeichnet der Kassier allein.

Für die weitergehende Verfügung über Vereinsvermögen und den Bezug von Beträgen gem. Art. 15.2 bedarf es nebst der Unterschrift des Kassiers zusätzlich jener des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

15.2 Für nicht budgetierte Auslagen steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz von max. CHF 5'000.00 pro Jahr zu.

**Art. 16 Ansprüche der Vorstandsmitglieder und Gruppenleiter/Delegierten**

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf

- Funktionsentgelt gemäss Budget
- Rückerstattung ihrer Spesen gemäss Spesenreglement.

Gruppenleiter/Delegierte haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Spesenreglement.

**Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Das Thema muss vorgängig zwingend als Traktandum gem. Art. 9.6 angekündigt worden sein.

Mit einfachem Mehr ist zu beschliessen, welcher Organisation mit ähnlicher Zielsetzung die Aktiven des Vereinsvermögens weitergegeben werden.

Diese Organisation muss steuerbefreit sein.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

**Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 2018 in Bern.**

Die Präsidentin

*Edith Mändli*

Die Aktuarin

*Doris Lengwiler-Tschabold*

Ursprungsversion beschlossen an der Gründungsversammlung vom 18.06.1989 in Zürich.

Statutenänderungen am 24. November 1990

Statutenänderungen am 24. April 1993

Statutenänderungen am 15. März 1997

Statutenänderungen am 24. März 2001

Statutenänderungen am 29. April 2006

Statutenänderungen am 24. März 2018